der Einwand nicht sofort verwerflich, so ist, unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen, ein Verhörstermin anzuberaumen, wozu beide Theile schriftlich vorzuladen. In diesem Termine hat sich der Kläger über die vom Gegner gemachten Einwendungen, ingleichen, wenn Urkunden wider ihn vorgebracht worden, über deren Aechtheit zu erklären, und im Fall er sie abzuleugnen gemeinet, sofort den Diffessionseid zu leisten." Also der Erfolg, daß den Parteien sofort zu ihrem Rechte wirklich verholfen werde, der scheint auf diese Art sehr in's Weite hinausgeschoben zu werden, und es kann nicht anders sein, als daß dadurch der Credit des ganzen Instituts und der Zweck, der ihm zu Grunde liegt, benachtheiligt wird. Ich glaube, daß auf den usus, den die Appellationsgerichte sich gemacht haben, wie von Seiten des Herrn Antragstellers erwähnt wurde, durchaus nicht so viel Gewicht zu legen ist; denn die Gesetze werden bekanntlich nicht von den Appellationsgerichten gemacht, sondern diese haben blos nach Maaßgabe der Gesetze zu entscheiden. Dergleichen usus fori kommen allerdings häufig vor; aber ich glaube auch, daß man ihnen in vielen Fällen nicht immer den größten Beifall zollen kann; wenigstens zur Abkürzung und Vereinfachung der Rechtssprüche möchten sie nicht immer dienen. Ich glaube, daß der §. 85 des Gesetzes, wie von Seiten des Herrn Staatsministers erwähnt wurde, gewiß deutlich genug ist, um nach ihm entscheiden zu können. Mein Hauptbedenken ist also das, was von Seiten der Herren Bürgermeister Wehner und Hübler erwähnt worden ist; indessen will ich sehr gern gestehen, daß ich mir viel zu wenig juristische Kenntnisse zutraue, um mit Erfolg den Bedenken widersprechen zu können, die namentlich von einem hochrechtskundigen Mitgliede unserer Deputation selbst erwähnt worden sind, und sollte wirklich die Rückgabe an die Deputation beliebt werden, so werde ich mich dem sehr gern unterwerfen, aber für das Interesse des Instituts würde ich wünschen müssen, daß es bei dem Paragraphen des Gesetzentwurfs bliebe.

Präsident v. Carlowitz: Es haben zu sprechen: Herr Domherr D. Günther, Herr Secretair Ritterstädt, Se. Durchlaucht Fürst Schönburg und Herr Oberappellationsrath v. Criegern.

Domherr D. Günther: Ich will mit den kürzesten Worten nur Folgendes bemerken. Der Grundsatz: transactio est instar rei judicatae ist richtig, und ist gültig auch bei uns, aber er leidet nicht ganz in der Maaße Anwendung, wie in Rom, weil wir ein anderes Princip des Processes haben, nämlich die Verhandlungsmaxime, welche die Römer wenigstens in der heutigen Ausdehnung nicht hatten. Weiter hierauf einzugehen, würde hier unzweckmäßig sein. Ferner ist die Behauptung ausgesprochen worden, daß, wenn der Executionsproceß aus dem Schiedsmannsprotocolle gesucht werden müsse, das Institut Gefahr laufe. Dem muß ich widersprechen. Ich glaube, daß es dadurch vielmehr eine Gefahr vermeidet. Denn Niemand wird es wagen, sich vor dem Schiedsmanne zu vergleichen, wenn unmittelbar die Execution darauf folgen soll, und nicht wenigstens die Hülfsmittel gestattet sind, welche der Executionsproceß gewährt. Im Uebrigen schließe ich mit der Bemerkung, daß ich den Antrag des Herrn v. Criegern für den Augenblick nicht direct vertheidigen, sondern nur die geehrte Kammer aufmerksam machen will, daß er wichtig genug sei, um von der Deputation nochmals erwogen zu werden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann der Ansicht nicht beitreten, daß es sich hier gerade um eine Lebensfrage für das ganze Gesetz handle; denn bekanntlich werden auch bei dem Executionsverfahren gewisse Einwendungen noch berücksichtigt, es können noch Verhöre eintreten, sogar richterliche Entscheidungen noch gegeben werden. Andererseits muß man aber doch zugestehen, daß auch der Executionsproceß doch immer noch weit kürzer ist, als der Executivproceß, geschweige denn der ordentliche Proceß. Dennoch aber muß ich mich, wie bereits mehrere Sprecher gethan haben, ebenfalls für die Bestimmung des Entwurfs entscheiden, und zwar um deswillen: Es ist bereits von dem Herrn Staatsminister nachgewiesen worden, welche Aehnlichkeit zwischen einem in einem bereits anhängigen Processe abgeschlossenen Vergleiche und einem vor einem Schiedsmanne abgeschlossenen herrsche. Es darf hinzugesetzt werden, daß gerade der Grund, welcher früher von dem Antragsteller nach den Landtagsverhandlungen angeführt worden ist, und welcher damals für Einführung eines kürzern Verfahrens auf die in Processen abgeschlossenen Vergleiche gegolten hat, auf den vorliegenden Fall ebenfalls anwendbar ist. Es hieß damals, man wolle das kürzere Verfahren, um die Vergleiche zu begünstigen, damit derjenige, welcher einen Vergleich im Processe abschließt, nicht schlechter gestellt sei, als derjenige, welcher es bereits zu einer rechtlichen Entscheidung kommen ließ. Derselbe Grund gilt mir auch hier. Auch hier wird es zweckmäßig sein, wenn man eine solche Begünstigung der bei den Schiedsmännern abgeschlossenen Vergleiche eintreten läßt. Es ist hierbei noch überdies zu berücksichtigen, daß wir, was auch schon bemerkt worden ist, hier ein neues Gesetz einführen wollen, daß es also ganz in der Hand der gesetzgebenden Gewalten liegt, welche nähere Bestimmungen sie treffen wollen. Es kann unmöglich auf den Gerichtsgebrauch und die bisherigen Gesetze ankommen, sondern nur darauf, welche Einrichtung man dem künftigen Institute zu geben für zweckmäßig hält. Deshalb habe ich mich für den Regierungsentwurf erklärt, und muß daher auch eine Zurückweisung an die Deputation für überflüssig halten.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich will nur mit einem Worte auf das zurückkommen, was der hochgeehrte vorletzte Redner in Bezug auf den römischen Proceß sagte, nicht aber, als wollte auch ich meinerseits weiter in diese schwierige Lehre eingehen. Es wurde behauptet, daß der alte Grundsatz, transactionem esse instar rei judicatae, mit dem römischen Processe im Zusammenhange gestanden, und zwar in einem solchen Zusammenhange gestanden habe, daß er jetzt nicht mehr seine allseitige, seine vollgültige Kraft ausüben könne. Dem möchte ich doch entgegenhalten, daß sowohl in der alten, als neuen Justinianeischen

SLUB
Wir führen Wissen.